



Satzung

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Zweck und Aufgaben	2
§ 4	Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6	Ausschluss- und Disziplinarmaßnahmen	4
§ 7	Rechte und Pflichten	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Beiträge, Gebühren, Umlagen	5
§ 10	Vorstand	6
§ 11	Ehrenrat	7
§ 12	Finanzwesen	7
§ 13	Versammlungen und Sitzungen	8
§ 14	Jahreshauptversammlung (JHV)	8
§ 15	Außerordentliche Hauptversammlung (aoHV)	8
§ 16	Monatsversammlung (MV)	9
§ 17	Wahlen	9
§ 18	Protokolle	9
§ 19	Satzungsänderung	9
§ 20	Vereinsordnungen	10
§ 21	Auflösung des Vereins	10
§ 22	Ermächtigung	10
§ 23	Schlussbestimmungen	10

Eingetragen im Vereinsregister am 30.09.2010



ASV Preetz und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Preetz und Umgebung e.V.“ und ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter VR 262 PL eingetragen.
Der Vereinssitz ist Preetz.
- 1.2 Der Gründungstag ist der 29.11.1929. Gerichtsstand ist Plön.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln; ausgenommen hiervon sind Tätigkeitsvergütungen gemäß § 3 EStG Nr. 26 a an Vorstandsmitglieder, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportfischerverband Schleswig Holstein oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt

- 3.1 Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Angeln zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- 3.2 Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - Fischgewässern und Freizeitgeländen.
 - Booten und dazugehörigen Anlagen.
 - Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 3.3 Förderung der Vereinsjugend.
- 3.4 Förderung des Castingsports/Turnierwerfens.
- 3.5 Der Verein setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer ein.
- 3.6 Der Verein hält sich in Fragen der Parteipolitik und der Religion neutral.
- 3.7 Der Verein fördert die Eingliederung von Migrantinnen.



§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der fischereirechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Antrags durch die Monatsversammlung auf Vorschlag durch den erweiterten Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ehrenrühriges Verhalten schließt die Aufnahme aus. Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe die Aufnahme ablehnen. Das erste Mitgliedsjahr gilt als Probejahr und hat keine Kündigungsfrist.
- 4.2 Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Aufnahme sofort zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme für 1 Jahr, mindestens jedoch für ½ Jahr zu entrichten.
- 4.3 Der Verein besteht aus
- 4.3.1 Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie haben bei allen Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht und Wahlrecht.
- 4.3.2 Fördernden/passiven Mitgliedern
Fördernde/passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht. Die Fischerei an den Vereinsgewässern üben sie nur anlässlich offizieller Gemeinschaftsangeln aus. Wochen-, Monats- oder Jahreserlaubnis-scheine zum Fischfang an Vereinsgewässern werden ihnen nicht erteilt.
- 4.3.3 Jugendmitgliedern
Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Sie gehören der Jugendgruppe an. Sie haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- 4.3.4 Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Für eine Ehrenmitgliedschaft können nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich um den Verein und das Angeln verdient gemacht haben. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Ehrenmitglieder können nur durch den erweiterten Vorstand ernannt werden. Von der Beitragszahlung und der Pflicht zum Gemeinschaftsdienst sind sie befreit.
- 4.4 Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) oder seines Rechtsnachfolgers.
Seit dem 23.05.2013 ist dies der Deutsche Angelfischerverband e. V. (DAFV)



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1 Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

5.2 Tod des Mitglieds

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

5.3 Ausschluss

Der sofortige Ausschluss kann durch den erweiterten Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied

5.3.1 ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.

5.3.2 sich fischereirelevant eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht, sowie sonst selbst, durch Beihilfe oder Anstiftung gegen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen hat.

5.3.3 innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.

5.3.4 trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist (Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen).

5.3.5 sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

5.4 Auflösung des Vereins (siehe § 20).

§ 6 Ausschluss- und Disziplinarmaßnahmen

6.1 Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

6.1.1 zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.

6.1.2 Zahlung von Geldbußen.

6.1.3 Verweis mit oder ohne Auflage.

6.1.4 Verwarnung mit oder ohne Auflage.

6.1.5 mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

6.2 Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstands, ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist, die ihm mit dem jeweiligen Beschluss schriftlich zugestellt wird, keinen Gebrauch, wird der jeweilige Beschluss rechtskräftig.

6.3 Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrengericht sind unstatthaft. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben; desgleichen Schlüssel zu den Vereinsgewässern.

6.4 Mit dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelns in den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

Das gleiche gilt für ausgetretene Mitglieder.



§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
- 7.1.1 die vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - 7.1.2 alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Hütten, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
 - 7.1.3 die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 7.2.1 das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der relevanten gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - 7.2.2 sich den berechtigten Personen auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen.
 - 7.2.3 Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - 7.2.4 die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - 7.2.5 ggf. innerhalb des Probejahres die Fischereischeinprüfung abzulegen, wenn Befreiungen nach dem LFischG nicht vorgesehen sind.
- 7.3 Die Vereinsbeiträge und Vereinsgebühren sind eine Bringschuld und werden im März jeden Jahres durch Lastschrift eingezogen. Vereinsbeiträge sind mindestens halbjährlich mit $\frac{1}{2}$ des festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten.
- 7.4 Begründete Stundungsgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 1. September für das kommende Jahr einzureichen.
- 7.5 Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls keine entsprechende Gutschrift auf dem Vereinskonto erfolgt ist oder fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
- 7.6 Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und nur für interne Zwecke verwendet. Mit seinem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied damit einverstanden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des ASV Preetz und Umgebung e.V. sind:

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung (JHV)
- 8.2 Die außerordentliche Hauptversammlung (aoHV)
- 8.3. Die Monatsversammlung (MV)
- 8.4 Der erweiterte Vorstand (ewV)
- 8.5 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- 8.6 Der Ehrenrat

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die JHV oder aoHV beschließt:

- 9.1 die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für ordentliche, fördernde/passive und jugendliche Mitglieder.
- 9.2 die Anzahl der im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden.
- 9.3 die Höhe des Entgeltes für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
- 9.4 sonstige Gebühren oder Umlagen.



§ 10 Vorstand

Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

10.1 Erweiterter Vorstand (ewV)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden
- 10.1.2. dem 2. Vorsitzenden
- 10.1.3. dem Schatzmeister
- 10.1.4. dem Schrift- und Pressewart
- 10.1.5. dem 1. und 2. Hütten- und Geländewart für
 - den Trenter See
 - die Freudenholmer Bucht
 - den Lanker See
- 10.1.6. den Sportwarten
- 10.1.7. den Jugendgruppenleitern
- 10.1.8. dem 1. und 2. Gewässerwart für alle Gewässer.

10.2 Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der 1. Gewässerwart und der 1. Jugendwart. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in der vorstehenden Reihenfolge.

10.3 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

10.4 Der Vorstand wird im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in ungeraden Jahren

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- 1. Sportwart
- 1. Hütten- und Geländewart Freudenholm
- 2. Hütten- und Geländewart Trenter See
- 1. Hütten- und Geländewart Lanker See
- 1. Jugendgruppenleiter

und darauf folgend in geraden Jahren:

- 2. Vorsitzender
- Schrift- und Pressewart
- 2. Sportwart
- 2. Hütten- und Geländewart Freudenholm
- 1. Hütten- und Geländewart Trenter See
- 2. Hütten- und Geländewart Lanker See
- 2. Jugendgruppenleiter.

10.5. Der 1. Gewässerwart und der 2. Gewässerwart für alle Vereinsgewässer werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wahl des 2. Gewässerwarts erfolgt im Abstand von 1 Jahr.



10.6 Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der erweiterte Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach einer Ersatzwahl läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Hauptversammlung.

10.7 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen.

§ 11 Ehrenrat

11.1 Der Ehrenrat des Vereins bestimmt für jeden Antrag individuell einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, zwei Beisitzern und deren Stellvertreter.

11.2 Sie sind auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Ehrenrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
Zur JHV stellt sich der Ehrenrat als Organ mit einem Jahresbericht vor.

11.3 Der Ehrenrat hat die Aufgabe alle strittigen Angelegenheiten, die vom Vorstand nicht geregelt werden können nach den Regeln der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung zu schlichten bzw. abschließend zu entscheiden.

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds tätig.

11.3.1 Als 1. Instanz, falls im Verfahren gemäß § 5 oder § 6 der Satzung aus besonderen Gründen unmittelbar vom Vorstand an den Ehrenrat verwiesen wird.

11.3.2 Als Berufungsinstanz im Verfahren gemäß § 5.3 der Satzung.

Der Ehrenrat verfährt nach den Vorschriften der Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, unter Beachtung allgemein gültiger Rechtsgrundsätze.

§ 12 Finanzwesen

12.1 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

12.2 Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden, einem durch den Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied oder den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

12.3 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - insoweit auch die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Veranstaltung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

12.4 Der Schatzmeister hat für das laufende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.



§ 13 Versammlungen und Sitzungen

- 13.1 Alle Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (Reihenfolge gemäß § 10.2), nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
Zur Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Ehrenrates die Versammlungsleitung.
- 13.2 Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 13.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Jahreshauptversammlung (JHV)

- 14.1 Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Protokoll der letzten JHV ist beizufügen. Anträge der Mitglieder, die in die Zuständigkeit der JHV fallen, sind spätestens 2 Wochen vorher an den Vorstand zu richten.
- 14.2 Aufgabe der JHV ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Ehrenrat:
- 14.2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 14.2.2 Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - 14.2.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Ehrenrats
 - 14.2.4 Entlastung des Vorstands
 - 14.2.5 Durchführung der Wahlen gemäß § 10 und § 11
 - 14.2.6 Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Haushaltsjahr
 - 14.2.7 Beschlüsse gemäß § 9
 - 14.2.8 Wahl von Kassenprüfern und Stellvertretern
 - 14.2.9 Änderungen der Satzung, sowie der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung
 - 14.2.10 Festlegung von Tätigkeitsvergütungen gemäß §3 EStG Nr.26a an Vorstandsmitglieder.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung (aoHV)

- 15.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des §14.1.
- 15.2 Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstands oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen, sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen.
- 15.3 Aufgabe der aoHV ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Ehrenrat z.B.:
- 15.3.1 Durchführung der Wahlen gemäß § 10 und § 11.
 - 15.3.2 Beschlüsse gemäß § 9.1.
 - 15.3.3 Genehmigung von ungeplanten Reparatur- und sonstigen Erhaltungsmaßnahmen, für deren Durchführung erhebliche organisatorische oder finanzielle Aufwendungen des Vereins erforderlich sind.
 - 15.3.4 Änderungen ggf. der Satzung sowie Schlichtungs- und Ehrenratsordnung.



§ 16 Monatsversammlung (MV)

- 16.1 Monatsversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen der Mitglieder, Mitarbeit bei Vereinsordnungen und Aussprache sowie Informationen über Themen des Angeln und Naturschutzes.
Die Versammlungstermine werden zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.
Zu diesen Versammlungen wird nicht eingeladen.
- 16.2 Die Monatsversammlung beschließt über:
- 16.2.1 die Genehmigung relevanter Vereinsordnungen gem. § 20.
 - 16.2.2 die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.
 - 16.2.3 die Durchführung baulicher Maßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen an/auf vereinseigenen(m) Fischgewässern, Vereinsgelände, Unterkunftshäusern und Steganlagen.
Für ungeplante Reparatur- und sonstige Erhaltungsmaßnahmen, deren Durchführung erhebliche organisatorische oder finanzielle Aufwendungen des Vereins erforderlich machen, ist gemäß §15 zu verfahren.
 - 16.2.4 die Durchführung ständig wiederkehrender Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen, Verbänden, Institutionen oder staatlichen Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder, sofern für deren Durchführung erhebliche organisatorische oder finanzielle Aufwendungen des Vereins erforderlich werden.

§ 17 Wahlen

- 17.1. Die Hauptversammlung wählt
- 17.1.1 den Vorstand gemäß § 10.
 - 17.1.2 die Kassenprüfer gemäß § 14 für 2 Jahre.
Beim Ausscheiden des 1. Kassenprüfers rücken der 2. bzw. der Stellvertreter nach.
Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - 17.1.3 den Ehrenrat gemäß § 11.
- 17.2. 1. und 2. Vorsitzender sind geheim zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden offen gewählt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Ehrenrat.
- 17.3. Es dürfen nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

§ 18 Protokolle

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist durch das jeweilige Vereinsorgan zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Jedem Vereinsmitglied ist auf Antrag Einsicht in die Versammlungsprotokolle zu gewähren. Protokolle für das laufende Jahr sind zu diesem Zweck vom Vorstand auf Versammlungen mitzuführen.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer Jahreshauptversammlung (§ 14) oder einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 15).



§ 20 Vereinsordnungen

- 20.1 Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Monatsversammlung (MV) zu genehmigen sind.
- 20.2 Außer in dringenden Fällen werden Ordnungen nur bei Vorliegen eines Antrags zum Ende des Jahres überprüft und geänderte Ordnungen mit der Einladung zur JHV versendet. Begründete Anträge sind spätestens bis zum 1. September beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 20.3 Vereinsordnungen oder deren Änderungen, die nicht gem. § 20.2 erfolgen, müssen den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung durch die Monatsversammlung schriftlich bekannt gemacht werden. Sie treten zum 1. des nächsten Monats nach Bekanntmachung in Kraft.
- 20.4 Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 20.5 Ehrenrats- und Schlichtungsordnung können nur durch Beschluss einer Hauptversammlung geändert werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es eigens der zu diesem Zweck gemäß § 15 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Tagesordnung muss die beabsichtigte Auflösung ersichtlich sein.
- 21.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins und seine Vertreter gemäß §26 BGB sind in der Reihenfolge gem. §10.2 ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juli 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 13. Februar 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Preetz, den 19.07.2010

gez. Klaus Nakonzer
1. Vorsitzender

gez. Ingo Klabunde
2. Vorsitzender